

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2020 Reste 2019 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

07 040

Kinder- und Jugendhilfe

Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 07 010.

Einnahmen**Verwaltungseinnahmen**

119 01	266	Vermischte Einnahmen.	4 185 800,96 1 500 000,00	— —	4 185 800,96 1 500 000,00
			2 685 800,96	—	2 685 800,96
119 10	271	Einnahmen aus Rückerstattungen aus dem Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2008 - 2013 - Bundesmit- tel. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 2 bei Titel 883 10.	144 504,03 — 144 504,03	— —	144 504,03 — 144 504,03
			Vermerke: an Titel 883 10		144 504,03
119 11	271	Einnahmen aus Rückerstattungen aus dem Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2013 - 2014 - Bundesmit- tel. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 2 bei Titel 883 11.	14 466,84 — 14 466,84	— —	14 466,84 — 14 466,84
			Vermerke: an Titel 883 11		14 466,84
119 12	271	Einnahmen aus Rückerstattungen aus dem Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2015 - 2018 - Bundesmit- tel. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 2 bei Titel 883 12.	619 709,52 — 619 709,52	— —	619 709,52 — 619 709,52
			Vermerke: an Titel 883 12		619 709,52
119 13	271	Einnahmen aus Rückerstattungen aus dem Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2017 - 2020 - Bundesmit- tel. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 4 und Nr. 5 bei Titel 883 13.	308 152,46 — 308 152,46	— —	308 152,46 — 308 152,46
			Vermerke: an Titel 883 13		308 152,46
119 20	271	Einnahmen aus Rückflüssen des Landesprogramms U3- Ausbau (fachbezogene Pauschalen 2010 bis 2013). Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 2 bei Titel 883 30.	997 853,45 — 997 853,45	— —	997 853,45 — 997 853,45
			Vermerke: an Titel 883 30		997 853,45
119 30	271	Einnahmen aus Rückflüssen von Pauschalen nach § 21 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 sowie § 21a des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz). Siehe Haushaltsvermerk Nr. 3 bei den Ausgaben.	56 879 373,67 30 000 000,00 26 879 373,67	— —	56 879 373,67 30 000 000,00 26 879 373,67
			Vermerke: an Titel 633 14		20 406 391,88
119 31	271	Einnahmen aus Rückflüssen aus dem Bereich KiBiz (so- fern nicht Titel 119 30). Siehe Haushaltsvermerk Nr. 4 bei den Ausgaben.	31 078 427,59 — 31 078 427,59	— —	31 078 427,59 — 31 078 427,59
			Vermerke: an Titel 633 15		31 078 427,59

Übrige Einnahmen

232 00	263	Kostenerstattung der Länder nach der Vereinbarung der Länder über die Kennzeichnung von mit Spielen program- mierten Bildträgern nach §§ 12, 13 und 14 Jugendschutz- gesetz - JuSchG -. 1. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei der Ausgabentitelgruppe 60. 2. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und 2 bei Kapitel 07 010 Titel 428 01.	141 615,05 147 000,00 -5 384,95	— —	141 615,05 147 000,00 -5 384,95
234 00	291	Sonstige Zuschüsse aus Sondervermögen. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 2 bei Titel 686 59.	3 580 111,12 — 3 580 111,12	— —	3 580 111,12 — 3 580 111,12
282 10	266	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland für den internationa- len Jugendaustausch. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 1 bei Titel 684 40.	— — —	— —	— — —
334 12	271	Zuweisungen des Bundes aus dem Bundesprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2015 - 2018.	— — —	— —	— — —

Kapitel 07 040

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2020 Reste 2019 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
334 13 271	Zuweisungen des Bundes aus dem Bundesprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2017 - 2020. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 5 bei Titel 883 13.	80 138 593,37 64 734 200,00 15 404 393,37	— — —	80 138 593,37 64 734 200,00 15 404 393,37
		Vermerke: an Titel 883 13		15 404 393,37
Titelgruppen				
	Titelgruppe 60	2 030 568,02	—	2 030 568,02
	Zinsen und Tilgung von Darlehen für Baumaßnahmen für Einrichtungen der erzieherischen Jugendhilfe	2 480 900,00 -450 331,98	— —	2 480 900,00 -450 331,98
162 60 263	Zinsen.	— —	— —	— —
182 60 263	Tilgung.	2 030 568,02 2 480 900,00 -450 331,98	— — —	2 030 568,02 2 480 900,00 -450 331,98
281 60 263	Verwaltungskostenbeiträge.	— — —	— — —	— — —
	Titelgruppe 61	1 197 194,79	—	1 197 194,79
	Einnahmen im Bereich Kinder- und Jugendförderplan Siehe Haushaltsvermerk Nr. 5 bei Ausgabentitelgruppe 61.	— 1 197 194,79	— —	— 1 197 194,79
119 61 261	Vermischte Einnahmen aus Leistungen aus dem Kinder- und Jugendförderplan.	1 180 823,64 —	— —	1 180 823,64 —
		1 180 823,64	—	1 180 823,64
162 61 261	Sonstige Zinseinnahmen aus Leistungen aus dem Kinder- und Jugendförderplan.	16 371,15 —	— —	16 371,15 —
		16 371,15	—	16 371,15
	Titelgruppe 66	10 382 787,56	—	10 382 787,56
	Einnahmen im Bereich des Bundesfonds nach § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kin- derschutz 1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 4 und Nr. 5 bei der Ausgabentitelgruppe 66. 2. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bis 3 bei Kapitel 07 010 Titel 422 01.	10 412 800,00 -30 012,44	— —	10 412 800,00 -30 012,44
119 66 291	Einnahmen aus Rückerstattungen.	13 071,56 —	— —	13 071,56 —
		13 071,56	—	13 071,56
		Vermerke: an Titel 631 66		13 071,56
231 66 291	Zuweisungen des Bundes.	10 369 716,00 10 412 800,00 -43 084,00	— — —	10 369 716,00 10 412 800,00 -43 084,00
		Vermerke: aus Titel 633 66		43 084,00
282 66 291	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland.	— — —	— — —	— — —
	Gesamteinnahmen Kapitel 07 040.	191 699 158,43 109 274 900,00 82 424 258,43	— — —	191 699 158,43 109 274 900,00 82 424 258,43
		Mehreinnahmen		82 424 258,43
		Mindereinnahmen		—

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2020 Reste 2019 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

Ausgaben

1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 5 im Kapitel 07 025.
2. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG sind die Ausgaben der Titel 547 20, 633 10, 633 13 bis 633 20, 633 22, 633 23, 633 24, 684 10, 684 13 und 684 19 gegenseitig deckungsfähig.
3. Mehreinnahmen bei Titel 119 30 verstärken den Ansatz des Titels 633 14.
4. Einnahmen bei Titel 119 31 verstärken die Ansätze der Titel 547 20, 633 10, 633 13, 633 15 bis 633 20, 633 22, 633 23, 633 24, 684 10, 684 13 und 684 19.
5. Nicht ausgeschöpfte Ausgabeermächtigungen des Kapitels 07 040 verstärken den Ansatz des Titels 883 50. Davon ausgenommen sind Ausgaben, die auf zweckgebundenen Einnahmen beruhen (§ 17 Abs. 3 LHO), sowie die Ansätze der Titelgruppe 69.

Personalausgaben

427 01	266	Entgelte für Aushilfen.	—	—	—
		1. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 68.	—	—	—
		2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 70.	—	—	—
		3. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 3 bei Titel 684 19.	—	—	—

Sächliche Verwaltungsausgaben

547 10	266	Sächliche Verwaltungsausgaben für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.	1 523 924,38	—	1 523 924,38
			1 417 700,00	—	1 417 700,00
		1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 3 bei Titelgruppe 64.	106 224,38	—	106 224,38
		2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 68.			
		3. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 69.	Vermerke: aus Titel 684 31		106 224,38
		4. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 70.			
		5. Aus den Mitteln dürfen auch Ausgaben für die Wahrnehmung der Aufgaben der Landesstelle für die Verteilung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in NRW geleistet werden.			
		6. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.			
		7. Aus dem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
		8. Siehe Haushaltsvermerk bei Titel 633 68.			
		9. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 1 und 2 bei Titel 684 50.			
		10. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titel 684 31.			
547 20	271	Sächliche Verwaltungsausgaben für den Bereich KiBiz.	3 647 305,86	—	3 647 305,86
		1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben.	3 765 000,00	—	3 765 000,00
		2. Die Verpflichtungsermächtigung des Titels darf auch bei den Titeln 633 16, 633 19, 684 13 und 684 19 in Anspruch genommen werden.	-117 694,14	—	-117 694,14
		3. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titel 633 13.	Vermerke: an Titel 883 50		93 278,11
		4. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 4 bei Titel 684 19.	an Titel 547 88		24 416,03
		5. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.			-117 694,14
		6. Aus dem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)

633 10	271	Kostenerstattung nach dem Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe (BAG-JH).	395 579 518,57	—	395 579 518,57
			408 736 000,00	—	408 736 000,00
		1. Aus den Mitteln dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	-13 156 481,43	—	-13 156 481,43
		2. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben.	Vermerke: an Titel 633 13		2 843 271,91
			an Titel 684 13		193 136,92
			an Titel 883 50		10 120 072,60
					-13 156 481,43
633 13	271	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Kinderbetreuung in besonderen Fällen.	21 043 271,91	—	21 043 271,91
			18 200 000,00	—	18 200 000,00
		1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben.	2 843 271,91	—	2 843 271,91
		2. Die Verpflichtungsermächtigung des Titels kann auch bei Titel 547 20 und bei Titel 684 13 in Anspruch genommen werden.	Vermerke: aus Titel 633 10		2 843 271,91
		3. Aus den Mitteln des Titels dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			

Kapitel 07 040

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2020 Reste 2019 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
633 14 271	Pauschalen nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz). 1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 3 bei den Ausgaben. 2. Die Erläuterungen zu Nr. 5 sind verbindlich.	2 515 605 180,73 2 590 343 500,00 -74 738 319,27	— — —	2 515 605 180,73 2 590 343 500,00 -74 738 319,27
		Vermerke: aus Titel 119 30 an Titel 633 23 an Titel 883 50		20 406 391,88 36 693 262,44 58 451 448,71 -74 738 319,27
633 15 271	Zuschüsse zur Förderung von plusKITA-Einrichtungen und Sprachförderung nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz). Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben.	56 222 919,99 56 250 000,00 -27 080,01	— — —	56 222 919,99 56 250 000,00 -27 080,01
		Vermerke: aus Titel 119 31 an Titel 633 23 an Titel 883 50		31 078 427,59 623,00 31 104 884,60 -27 080,01
633 16 271	Zuschüsse für Familienzentren nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz). 1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben. 2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titel 547 20. 3. Die Erläuterung zu Nr. 2 ist verbindlich. 4. Aus den Mitteln können auch Ausgaben für die Begleitstruktur der Familienzentren und das Qualitätsentwicklungsjahr geleistet werden.	48 117 500,00 49 531 000,00 -1 413 500,00	— — —	48 117 500,00 49 531 000,00 -1 413 500,00
		Vermerke: an Titel 633 23 an Titel 883 50		308 000,00 1 105 500,00 -1 413 500,00
633 17 271	Zuschüsse für Mietzahlungen, eingruppige Einrichtungen und Waldkindergartengruppen nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz). Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben.	81 728 309,13 83 780 700,00 -2 052 390,87	— — —	81 728 309,13 83 780 700,00 -2 052 390,87
		Vermerke: an Titel 883 50		2 052 390,87
633 18 271	Zuschüsse zur Kindertagespflege nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz). Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben.	66 207 801,00 67 857 100,00 -1 649 299,00	— — —	66 207 801,00 67 857 100,00 -1 649 299,00
		Vermerke: an Titel 633 23 an Titel 883 50		1 070,50 1 648 228,50 -1 649 299,00
633 19 271	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Bereich Qualifizierung und Weiterentwicklung KiBiz. 1. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben. 2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titel 547 20. 3. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 4 bei Titel 684 19. 4. Aus den Mitteln des Titels dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	— — —	— — —	— — —
633 20 271	Kostenerstattung für die Elternbeitragsfreiheit nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz). Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben.	287 276 366,00 291 961 600,00 -4 685 234,00	— — —	287 276 366,00 291 961 600,00 -4 685 234,00
		Vermerke: an Titel 633 23 an Titel 883 50		587 986,77 4 097 247,23 -4 685 234,00
633 22 271	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Bereich Fortbildung pädagogischer Kräfte KiBiz. 1. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben. 2. Die Mittel werden entsprechend den Erläuterungen in Höhe von 2.956.538 EUR als fachbezogene Pauschalen gemäß § 29 Haushaltsgesetz ausgezahlt. 3. Rückennahmen, auch aus früheren Jahren, dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden. 4. Die Erläuterungen sind verbindlich. 5. Aus den Mitteln des Titels dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	2 918 614,70 2 956 600,00 -37 985,30	— — —	2 918 614,70 2 956 600,00 -37 985,30
		Vermerke: an Titel 883 50		37 985,30

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2020 Reste 2019 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
633 23 271	Übergangsfinanzierung KiBiz. 1. § 17 Abs. 3 LHO in Höhe der Einnahmen bei Kapitel 20 010 Titel 015 45 . 2. Mehrausgaben dürfen in Höhe der Mehreinnahmen bei Kapitel 20 010 Titel 015 45 geleistet werden. 3. Aus diesem Titel dürfen auch Ausgaben geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO). 4. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben.	203 681 831,48 210 483 300,00 -6 801 468,52	40 694 142,71 — 40 694 142,71	244 375 974,19 210 483 300,00 33 892 674,19
		Vermerke:	aus Titel 633 14 aus Titel 633 15 aus Titel 633 16 aus Titel 633 18 aus Titel 633 20 aus Titel 633 24 aus Titel 684 19 an Titel 883 50	36 693 262,44 623,00 308 000,00 1 070,50 587 986,77 200,00 3 103 000,00 6 801 468,52 33 892 674,19
633 24 271	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Unterstützung der Flexibilisierung der Öffnungszeiten. 1. Aus diesem Titel dürfen auch Ausgaben geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO). 2. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben.	19 999 800,00 20 000 000,00 -200,00	— — —	19 999 800,00 20 000 000,00 -200,00
		Vermerke:	an Titel 633 23	200,00
633 31 266	Zuweisung an Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Maßnahmen im Kinderschutz. 1. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titel 684 31. 2. Aus den Mitteln dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	740 000,00 — 740 000,00	— — —	740 000,00 — 740 000,00
		Vermerke:	aus Titel 684 31	740 000,00
684 10 271	Zuschüsse für Fachberaterinnen und Fachberater in Tageseinrichtungen für Kinder. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben.	589 588,51 600 000,00 -10 411,49	— — —	589 588,51 600 000,00 -10 411,49
		Vermerke:	an Titel 883 50	10 411,49
684 13 271	Zuschüsse an freie Träger für Kinderbetreuung in besonderen Fällen. 1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben. 2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titel 547 20. 3. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titel 633 13. 4. Aus den Mitteln dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	193 136,92 — 193 136,92	— — —	193 136,92 — 193 136,92
		Vermerke:	aus Titel 633 10	193 136,92
684 19 271	Sonstige Zuschüsse im Bereich Qualifizierung und Weiterbildung KiBiz. 1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben. 2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titel 547 20. 3. Der Ansatz des Titels verstärkt den Ansatz des Titels 427 01. 4. Die Verpflichtungsermächtigung des Titels darf auch bei den Titeln 547 20 und 633 19 in Anspruch genommen werden. 5. Aus den Mitteln dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO). 6. Aus diesem Titel dürfen auch Begleitstudien finanziert werden.	36 382 755,64 40 208 400,00 -3 825 644,36	— — —	36 382 755,64 40 208 400,00 -3 825 644,36
		Vermerke:	an Titel 633 23 an Titel 883 50	3 103 000,00 722 644,36 -3 825 644,36
684 30 266	Sonstige Zuschüsse im Bereich Maßnahmen für den Kinderschutz. 1. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden. 2. Aus den Mitteln dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Absatz 2 LHO).	200 000,00 200 000,00 —	— — —	200 000,00 200 000,00 —
684 31 266	Sonstige Zuschüsse im Bereich Projekte für den Kinderschutz. 1. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden. 2. Abweichend von § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz verstärkt der Ansatz die Ansätze der Titel 547 10 und 633 31. 3. Aus den Mitteln dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	2 227 505,00 4 800 000,00 -2 572 495,00	— — —	2 227 505,00 4 800 000,00 -2 572 495,00
		Vermerke:	an Titel 547 10 an Titel 633 31 an Titel 883 50	106 224,38 740 000,00 1 726 270,62 -2 572 495,00

Kapitel 07 040

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2020 Reste 2019 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1		2	3	4	5
684 40	266	Durchführung von Fachprogrammen, Fachtagungen und Jugendbegegnungsmaßnahmen mit internationalen Partnern.	—	—	—
		1. Einnahmen bei Titel 282 10 dienen der Deckung von Ausgaben bei diesem Titel (§ 17 Abs. 3 LHO).	—	—	—
		2. Ausgaben können aus dem Landeshaushalt vorfinanziert werden, wenn verbindliche Förderzusagen für das laufende Haushaltsjahr vorliegen.	—	—	—
		3. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen dem Titel wieder zu.	—	—	—
684 50	271	Qualifizierungsmaßnahmen für den Bereich der außerschulischen Betreuung in der OGS.	171 294,60	—	171 294,60
		1. Abweichend von § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz verstärkt der Ansatz des Titels den Ansatz des Titels 547 10.	550 000,00	—	550 000,00
		2. Die Verpflichtungsermächtigung des Titels darf bei Titel 547 10 in Anspruch genommen werden.	-378 705,40	—	-378 705,40
		Vermerke: an Titel 883 50			378 705,40
686 10	011	Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse an Vereine und Gesellschaften für Kinder- und Jugendhilfe.	112 339,30	—	112 339,30
		Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG dürfen die Ausgaben um bis zu 60.000 EUR der Einsparungen bei der Ausgabentitelgruppe 61 überschritten werden.	72 000,00	—	72 000,00
			40 339,30	—	40 339,30
		Vermerke: aus Titel 684 61			40 339,30
686 59	291	Umsetzung der Ergebnisse des Runden Tisches Heimerziehung.	—	—	—
		1. § 17 Abs. 3 LHO in Höhe der Einnahmen bei Titel 234 00.	—	—	—
		2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Titel 234 00 geleistet werden.	—	—	—
		3. Aus den Mitteln dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	—	—	—
Ausgaben für Investitionen					
883 10	271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2008 - 2013 - Bundesmittel	144 504,03	3 319 038,49	3 463 542,52
			—	3 319 038,49	3 319 038,49
			144 504,03	—	144 504,03
		1. Einnahmen bei Titel 119 10 erhöhen den Ausgabenansatz.			144 504,03
		2. (§ 17 Abs. 3 LHO)	Vermerke: aus Titel 119 10		
		3. Aus diesem Titel dürfen auch Ausgaben geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
883 11	271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2013 - 2014 - Bundesmittel	14 466,84	1 406 497,19	1 420 964,03
			—	1 406 497,19	1 406 497,19
			14 466,84	—	14 466,84
		1. Einnahmen bei Titel 119 11 erhöhen den Ausgabenansatz.			14 466,84
		2. (§ 17 Abs. 3 LHO)	Vermerke: aus Titel 119 11		
		3. Aus diesem Titel dürfen auch Ausgaben geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
883 12	271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2015 - 2018 - Bundesmittel.	619 709,52	829 300,67	1 449 010,19
			—	829 300,67	829 300,67
			619 709,52	—	619 709,52
		1. Einnahmen bei Titel 119 12 erhöhen den Ausgabenansatz.			619 709,52
		2. (§ 17 Abs. 3 LHO)	Vermerke: aus Titel 119 12		
		3. Aus diesem Titel dürfen auch Ausgaben geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			

Kapitel Titel	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2020 Reste 2019 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
Funkt.- Kennziffer				
1	2	3	4	5
883 13 271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2017 - 2020 - Bundesmittel.	79 879 172,30	569 886,81	80 449 059,11
	1. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Titel 334 13 geleistet werden.	64 734 200,00	2 313,28	64 736 513,28
	2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der voraussichtlichen Einnahmen vor Eingang der Mittel bewilligt werden, wenn eine verbindliche Förderzusage des Bundes für das Haushaltsjahr vorliegt.	15 144 972,30	567 573,53	15 712 545,83
	3. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen die zuwendungsfähigen Ausgaben in diesem Förderbereich mit bis zu 90 v. H. aus Landes- und Bundesmitteln bezuschusst werden.			
	4. Einnahmen bei Titel 119 13 erhöhen den Ausgabenansatz.			
	5. (§ 17 Abs. 3 LHO)			
	6. Aus diesem Titel dürfen auch Ausgaben geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	Vermerke:	aus Titel 119 13		308 152,46
		aus Titel 334 13		15 404 393,37
				15 712 545,83
883 20 271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Tageseinrichtungen für Kinder.	-46 591,68	—	-46 591,68
	Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen dem Titel wieder zu.	—	—	—
		-46 591,68	—	-46 591,68
	Vermerke:	an Titel 883 50		46 591,68
883 30 271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Plätze für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.	2 333 588,12	6 982 929,55	9 316 517,67
	1. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 119 20 aufgekommene Einnahmen geleistet werden.	—	8 318 664,22	8 318 664,22
	2. (§ 17 Abs. 3 LHO)			
	3. Aus aufgekommene Rückflüssen können auch Bewilligungen für die Haushaltsjahre 2021 bis 2022 ausgesprochen werden.	2 333 588,12	-1 335 734,67	997 853,45
	4. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen die zuwendungsfähigen Ausgaben in diesem Förderbereich mit bis zu 90 v. H. aus Landes- und Bundesmitteln bezuschusst werden.			
	5. Aus den Mitteln des Titels dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	Vermerke:	aus Titel 119 20		997 853,45
883 40 271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.	39 343 214,69	48 414 906,01	87 758 120,70
	1. § 17 Abs. 3 LHO	—	87 758 120,70	87 758 120,70
	2. Mehrausgaben dürfen in Höhe der Mehreinnahmen bei Kapitel 20 010 Titel 015 50 geleistet werden.	39 343 214,69	-39 343 214,69	—
	3. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen die zuwendungsfähigen Ausgaben in diesem Förderbereich mit bis zu 90 v. H. aus Landes- und Bundesmitteln bezuschusst werden.			
	4. Aus den zur Verfügung stehenden Mitteln können auch Bewilligungen für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 ausgesprochen werden.			
	5. Aus den Mitteln des Titels dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
883 41 271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.	39 292 213,90	75 707 786,10	115 000 000,00
	1. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen die zuwendungsfähigen Ausgaben in diesem Förderbereich mit bis zu 90 v. H. aus Landes- und Bundesmitteln bezuschusst werden.	115 000 000,00	—	115 000 000,00
	2. Aus den zur Verfügung stehenden Mitteln können auch Bewilligungen für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 ausgesprochen werden.	-75 707 786,10	75 707 786,10	—
	3. Aus den Mitteln des Titels dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			

Kapitel 07 040

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2020 Reste 2019 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
883 50 271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.	140 000 000,00 —	— —	140 000 000,00 —
	1. Die Mittel sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO). 2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 5 bei den Ausgaben. 3. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen die zuwendungsfähigen Ausgaben in diesem Förderbereich mit bis zu 90 v. H. aus Landes- und Bundesmitteln bezuschusst werden. 4. Aus den zur Verfügung stehenden Mitteln können auch Bewilligungen für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 ausgesprochen werden. 5. Aus den Mitteln des Titels dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	Vermerke:		
		aus Titel 547 20 aus Titel 633 10 aus Titel 633 14 aus Titel 633 15 aus Titel 633 16 aus Titel 633 17 aus Titel 633 18 aus Titel 633 20 aus Titel 633 22 aus Titel 633 23 aus Titel 684 10 aus Titel 684 19 aus Titel 684 31 aus Titel 684 50 aus Titel 883 20 aus Titel 547 60 aus Titel 632 60 aus Titel 633 61 aus Titel 633 70 aus Titel 681 61 aus Titel 684 61 aus Titel 684 64 aus Titel 684 68 aus Titel 685 70 aus Titel 893 61		93 278,11 10 120 072,60 58 451 448,71 31 104 884,60 1 105 500,00 2 052 390,87 1 648 228,50 4 097 247,23 37 985,30 6 801 468,52 10 411,49 722 644,36 1 726 270,62 378 705,40 46 591,68 6 968,51 32 431,59 381 289,88 9 538 196,39 1 796 782,12 5 689 058,75 104 940,50 2 232 629,11 509 211,57 1 311 363,59
		140 000 000,00	—	140 000 000,00
				140 000 000,00

Titelgruppen

	Titelgruppe 60	178 399,90	—	178 399,90
	Medienkontrollinstitutionen nach Jugendschutzrecht	217 800,00	—	217 800,00
	1. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG sind die Ausgaben der Titelgruppe gegenseitig deckungsfähig. 2. Mehreinnahmen bei Titel 232 00 erhöhen den Ansatz der Titelgruppe, soweit diese nicht zur Finanzierung von Personalausgaben bei Kapitel 07 010 Titel 428 01 verwendet werden. 3. Aus den Mitteln der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO). 4. Die Regelungen zur Gesamtausgabenbudgetierung gemäß § 25 Abs. 2 HHG finden keine Anwendung.	-39 400,10	—	-39 400,10
428 60 263	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.	5 380,43 —	— —	5 380,43 —
		5 380,43	—	5 380,43
	Vermerke:	aus Titel 547 60		5 380,43
547 60 263	Sächliche Verwaltungsausgaben für den Bereich des Kinder- und Jugendschutzes.	4 451,06 16 800,00	— —	4 451,06 16 800,00
		-12 348,94	—	-12 348,94
	Vermerke:	an Titel 883 50 an Titel 428 60		6 968,51 5 380,43
				-12 348,94
632 60 263	Sonstige Zuweisungen an Länder.	168 568,41 201 000,00	— —	168 568,41 201 000,00
		-32 431,59	—	-32 431,59
	Vermerke:	an Titel 883 50		32 431,59

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2020 Reste 2019 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
	Titelgruppe 61	116 079 166,36	—	116 079 166,36
	Kinder- und Jugendförderplan	125 328 000,00	—	125 328 000,00
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.	-9 248 833,64	—	-9 248 833,64
	2. Die Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.			
	3. Die Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe können bei allen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.			
	4. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar.			
	5. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei der Einnahmetitelgruppe 61 geleistet werden.			
	6. Aus den Mitteln der Titelgruppe 61 dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	7. Die in der Beilage 2 zu Einzelplan 07 enthaltenen Ausführungen zu den Pos. 1.1, 1.3, 1.4, 1.5, 1.8, und 1.9 sind verbindlich (fachbezogene Pauschale).			
	8. Die in der Beilage 2 zu Einzelplan 07 enthaltenen Ausführungen zu den Pos. 1.1, 1.3, 1.4, 1.5, 1.8 sowie zur Fachberatung der Jugendförderung der Landschaftsverbände der Pos. 1.9 werden als fachbezogene Pauschalen gemäß § 29 Haushaltsgesetz ausgezahlt.			
	9. Abweichend von § 29 Abs. 4 Haushaltsgesetz ist für die in der Beilage 2 zu Einzelplan 07 enthaltenen Positionen 1.1, 1.3, 1.4, 1.5, 1.8 und 1.9 eine rechtsverbindliche Erklärung zum 31.05. des Folgejahres vorzulegen.			
	10. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 5 bei Titelgruppe 64.			
	11. Siehe Haushaltsvermerk bei Titel 686 10.			
	12. Die Regelungen zur Personalausgabenbudgetierung (§ 7 HHG) und der Gesamtausgabenbudgetierung gemäß § 25 Abs. 2 HHG finden keine Anwendung.			
427 61	266 Entgelte für Aushilfen.	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
526 61	266 Ausgaben für Sachverständige und Untersuchungsvorhaben.	372 162,61	—	372 162,61
		—	—	—
		372 162,61	—	372 162,61
	Vermerke: aus Titel 684 61			372 162,61
531 61	266 Ausgaben für Veröffentlichungen und Dokumentationen .	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
541 61	266 Veranstaltungen und Informationsmaßnahmen.	7 533,00	—	7 533,00
		—	—	—
		7 533,00	—	7 533,00
	Vermerke: aus Titel 684 61			7 533,00
547 61	266 Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	361 779,33	—	361 779,33
		—	—	—
		361 779,33	—	361 779,33
	Vermerke: aus Titel 684 61			361 779,33
631 61	266 Sonstige Zuweisungen an den Bund.	10 543,38	—	10 543,38
		—	—	—
		10 543,38	—	10 543,38
	Vermerke: aus Titel 684 61			10 543,38
633 61	261 Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe.	37 146 510,12	—	37 146 510,12
		37 527 800,00	—	37 527 800,00
		-381 289,88	—	-381 289,88
	Vermerke: an Titel 883 50			381 289,88
681 61	261 Ausgleich für Verdienstausschlag infolge von Urlaubsgewährung nach dem Sonderurlaubsgesetz.	809 317,88	—	809 317,88
		2 606 100,00	—	2 606 100,00
		-1 796 782,12	—	-1 796 782,12
	Vermerke: an Titel 883 50			1 796 782,12
683 61	266 Zuschüsse an private Unternehmen und wissenschaftliche Institute.	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—

Kapitel 07 040

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2020 Reste 2019 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
684 61 261	Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe.	74 923 003,63 81 441 200,00 -6 518 196,37	— — —	74 923 003,63 81 441 200,00 -6 518 196,37
	Vermerke:			
	an Titel 686 10			40 339,30
	an Titel 883 50			5 689 058,75
	an Titel 526 61			372 162,61
	an Titel 541 61			7 533,00
	an Titel 547 61			361 779,33
	an Titel 631 61			10 543,38
	an Titel 684 88			30 000,00
	an Titel 685 61			6 780,00
				-6 518 196,37
685 61 266	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtun- gen.	6 780,00 — 6 780,00	— — —	6 780,00 — 6 780,00
	Vermerke:			
	aus Titel 684 61			6 780,00
893 61 261	Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe zur Errichtung oder zum Erwerb, zum Aus- und Umbau, zur Instandset- zung und zur Ausstattung von Einrichtungen der Jugend- arbeit und der Jugendsozialarbeit.	2 441 536,41 3 752 900,00 -1 311 363,59	— — —	2 441 536,41 3 752 900,00 -1 311 363,59
	Vermerke:			
	an Titel 883 50			1 311 363,59
	Titelgruppe 64	1 044 859,50	—	1 044 859,50
	Leistungen für Mädchen in besonderen Lebenslagen	1 149 800,00	—	1 149 800,00
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.	-104 940,50	—	-104 940,50
	2. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG verstärken die Ansätze der Titel- gruppe den Ansatz des Titels 547 10.			
	3. Die Verpflichtungsermächtigung der Titelgruppe darf bei allen Titeln der Titelgruppe und bei Titel 547 10 in Anspruch genommen werden.			
	4. Aus den Mitteln dieser Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleis- tet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	5. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG dürfen die Ausgaben bis zu 150.000 EUR der Einsparungen bei der Ausgabentitelgruppe 61 überschritten werden.			
633 64 266	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	— — —	— — —	— — —
684 64 266	Zuschüsse an freie Träger.	1 044 859,50 1 149 800,00 -104 940,50	— — —	1 044 859,50 1 149 800,00 -104 940,50
	Vermerke:			
	an Titel 883 50			104 940,50
	Titelgruppe 66	10 148 344,35	114 115,30	10 262 459,65
	Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung zum Bundes- fonds nach § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz	10 143 800,00	73 998,09	10 217 798,09
	1. Die Regelungen zur Personalausgabenbudgetierung (§ 7 HHG) und der Gesamtausgabenbudgetierung gemäß § 25 Abs. 2 HHG finden keine Anwendung.	4 544,35	40 117,21	44 661,56
	2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.			
	3. Die Verpflichtungsermächtigung der Titelgruppe darf bei allen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.			
	4. § 17 Abs. 3 LHO in Höhe der Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 66, soweit diese nicht zur Finanzierung der Personalausgaben bei Kapitel 07 010 Titel 422 01 verwendet werden.			
	5. Mehrausgaben dürfen in Höhe der Mehreinnahmen der Einnahmeti- telgruppe 66 geleistet werden, soweit diese nicht zur Finanzierung von Personalausgaben bei Kapitel 07 010 Titel 422 01 verwendet werden.			
	6. Aus den Mitteln dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	7. Die rechtsverbindliche Bestätigung gemäß § 29 Abs. 4 HHG wird durch den im Bundesprogramm vorgeschriebenen Verwendungsnachweis erbracht.			
422 66 291	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter.	— — —	— — —	— — —

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2020 Reste 2019 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
427 66 291	Entgelte für Aushilfen.	—	—	—
		—	—	—
428 66 291	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.	—	—	—
		—	—	—
541 66 291	Qualifizierungsmaßnahmen.	197 068,94	—	197 068,94
		380 700,00	—	380 700,00
		-183 631,06	—	-183 631,06
	Vermerke: an Titel 547 66			60 693,94
	an Titel 633 66			122 937,12
547 66 291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	91 693,94	—	91 693,94
		31 000,00	—	31 000,00
		60 693,94	—	60 693,94
	Vermerke: aus Titel 541 66			60 693,94
631 66 291	Erstattungen von Rückflüssen an den Bund.	35 565,47	—	35 565,47
		—	—	—
		35 565,47	—	35 565,47
	Vermerke: aus Titel 119 66			13 071,56
	aus Titel 633 66			22 493,91
				35 565,47
633 66 291	Zuweisungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.	9 824 016,00	114 115,30	9 938 131,30
		9 732 100,00	73 998,09	9 806 098,09
		91 916,00	40 117,21	132 033,21
	Vermerke: aus Kapitel 07 010 Titel 422 01			74 674,00
	aus Titel 541 66			122 937,12
	an Titel 231 66			43 084,00
	an Titel 631 66			22 493,91
				132 033,21
	Titelgruppe 68	10 367 370,89	—	10 367 370,89
	Koordinierung der Maßnahmen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und für jugendliche Flüchtlinge	12 600 000,00	—	12 600 000,00
		-2 232 629,11	—	-2 232 629,11
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.			
	2. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG verstärken die Ansätze der Titelgruppe die Ansätze der Titel 427 01 und 547 10.			
	3. Die Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.			
	4. Aus den Mitteln dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
633 68 266	Zuweisungen an Gemeinden (GV).	3 877 774,05	—	3 877 774,05
	Die Verpflichtungsermächtigung des Titels darf auch bei Titel 547 10 in Anspruch genommen werden.	3 400 000,00	—	3 400 000,00
		477 774,05	—	477 774,05
	Vermerke: aus Titel 684 68			477 774,05
684 68 266	Zuschüsse an Sonstige.	6 489 596,84	—	6 489 596,84
		9 200 000,00	—	9 200 000,00
		-2 710 403,16	—	-2 710 403,16
	Vermerke: an Titel 883 50			2 232 629,11
	an Titel 633 68			477 774,05
				-2 710 403,16

Kapitel 07 040

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2020 Reste 2019 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
	Titelgruppe 69	342 310 151,91	—	342 310 151,91
	Kostenerstattung für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise gemäß § 89d SGB VIII	435 000 000,00	—	435 000 000,00
		-92 689 848,09	—	-92 689 848,09
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.			
	2. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG verstärken die Ausgaben der Titelgruppe den Ansatz des Titels 547 10.			
	3. Aus den Mitteln der Titelgruppe dürfen auch Ausgaben bis zu einer Höhe von insgesamt 1.000.000 EUR für die Förderung von Personal- und Sachausgaben bei Kommunen geleistet werden, die im Rahmen des Systems des Landes bei der Erstaufnahme von Flüchtlingen zentrale Aufgaben des Landes wahrnehmen, sofern die Ausgaben der Kommunen bei der Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge über den mit der Verwaltungskostenpauschale nach § 7 5. AG KJHG abgedeckten Aufwand hinausgehen.			
	4. Minderausgaben dürfen nicht zur Erwirtschaftung der Globalen Minderausgaben im Einzelplan 07 herangezogen werden.			
	5. Abweichend von § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz dürfen die Ausgaben der Titelgruppe bis zur Höhe der Einsparungen bei den Ausgaben des Kapitels 07 090 überschritten werden.			
632 69	266 Sonstige Zuweisungen an andere Länder.	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
633 69	266 Sonstige Zuweisungen der den örtlichen Trägern der Jugendhilfe durch Leistungsgewährungen nach § 89d SGB VIII entstandenen Kosten.	342 310 151,91	—	342 310 151,91
		435 000 000,00	—	435 000 000,00
		-92 689 848,09	—	-92 689 848,09
	Vermerke: an Titel 686 88			6 902 738,58
	an Kapitel 20 020 Titel 972 00			85 787 109,51
				-92 689 848,09
	Titelgruppe 70	4 567 699,69	—	4 567 699,69
	Maßnahmen zur Unterstützung des Aufbaus kommunaler Präventionsketten	15 034 700,00	—	15 034 700,00
		-10 467 000,31	—	-10 467 000,31
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.			
	2. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG verstärken die Ausgaben der Titelgruppe die Ansätze der Titel 427 01 und 547 10.			
	3. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar.			
	4. Aus den Mitteln der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	5. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 61 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.			
	6. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Abs. 4 LHO wird zugelassen, dass dem Institut für soziale Arbeit e.V., Münster, Räume und notwendige Arbeitsmittel im Dienstgebäude des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden.			
	7. Einnahmen aus Rückforderungen, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Mitteln des jeweiligen Titels zu.			
633 70	291 Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände.	4 566 503,61	—	4 566 503,61
		14 104 700,00	—	14 104 700,00
		-9 538 196,39	—	-9 538 196,39
	Vermerke: an Titel 883 50			9 538 196,39
685 70	291 Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen.	1 196,08	—	1 196,08
		930 000,00	—	930 000,00
		-928 803,92	—	-928 803,92
	Vermerke: an Titel 883 50			509 211,57
	an Kapitel 07 025 Titel 686 72			419 592,35
				-928 803,92
686 70	291 Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland.	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2020 Reste 2019 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
	Titelgruppe 88	6 957 154,61	—	6 957 154,61
	Maßnahmen zur Bewältigung der direkten und indirekten Folgen der Coronakrise (Hilfen aus dem Sonderprogramm Rettungsschirm des Landes) (Landesprogramm)	—	—	—
		6 957 154,61	—	6 957 154,61
	1. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG sind die Ausgaben der Titelgruppe gegenseitig deckungsfähig.			
	2. Nicht ausgeschöpfte Ausgabeermächtigungen des Kapitels 07 040 verstärken den Ansatz der Titelgruppe. Davon ausgenommen sind Ausgaben, die auf zweckgebundenen Einnahmen beruhen (§ 17 Abs. 3 LHO).			
	3. Aus den Mitteln der Titelgruppe dürfen auch Billigkeitsleistungen gewährt werden.			
	4. Aus den Mitteln der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für den selben Zweck veranschlagt sind.			
547 88 271	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	24 416,03	—	24 416,03
		—	—	—
		24 416,03	—	24 416,03
	Vermerke: aus Titel 547 20			24 416,03
684 88 271	Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen.	30 000,00	—	30 000,00
		—	—	—
		30 000,00	—	30 000,00
	Vermerke: aus Titel 684 61			30 000,00
685 88 271	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen.	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
686 88 271	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland.	6 902 738,58	—	6 902 738,58
		—	—	—
		6 902 738,58	—	6 902 738,58
	Vermerke: aus Titel 633 69			6 902 738,58
893 88 271	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland.	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
	Titelgruppe 99	347 062,68	19 423 084,84	19 770 147,52
	Ausbau und Qualifizierung für frühkindliche Bildung	—	19 770 147,52	19 770 147,52
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.	347 062,68	-347 062,68	—
	2. Rückflüsse, auch aus Mittelbereitstellungen vorangegangener Haushaltsjahre, fließen dem jeweiligen Ansatz dieser Titelgruppe wieder zu.			
	3. (§ 17 Abs. 3 LHO)			
	4. Aus den Ansätzen dieser Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn bei anderen Haushaltsstellen des Landeshaushalts Ausgaben für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
633 99 271	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe.	-2 306 193,89	—	-2 306 193,89
		—	—	—
		-2 306 193,89	—	-2 306 193,89
	Vermerke: an Titel 883 99			2 306 193,89
883 99 271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Plätze für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.	2 653 256,57	19 423 084,84	22 076 341,41
		—	19 770 147,52	19 770 147,52
		2 653 256,57	-347 062,68	2 306 193,89
	1. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen die zuwendungsfähigen Ausgaben in diesem Förderbereich mit bis zu 90 v. H. aus Landes- und Bundesmitteln bezuschusst werden.			
	2. Überjährig bewilligt werden darf für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 nur, wenn hierfür vom Bund zugesagte Mittel, aufgekommene Rückflüsse oder Ausgabenreste zur Verfügung stehen.			
	Vermerke: aus Titel 633 99			2 306 193,89

Kapitel 07 040

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2020 Reste 2019 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

Gesamtausgaben Kapitel 07 040.	4 537 749 451,33	197 461 687,67	4 735 211 139,00
	4 630 921 200,00	121 478 080,16	4 752 399 280,16
	-93 171 748,67	75 983 607,51	-17 188 141,16
Mehrausgaben			—
Minderausgaben			17 188 141,16
üpl. / apl. Ausgaben und Vorgriffe			—